

Berlin, den 30.09.2024

Betreff: Kinderrechtliche Aspekte im „Sicherheitspaket“ der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

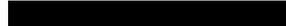
als Vertretende verschiedener Kinderrechtsorganisationen möchten wir unsere tiefe Besorgnis über den geplanten Gesetzesentwurf zum sogenannten „Sicherheitspaket“ der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/12805) sowie über den derzeitigen migrationspolitischen Diskurs zum Ausdruck bringen. Besonders alarmierend ist für uns die Tatsache, dass die geplanten Gesetzesänderungen nicht nur in Teilen verfassungswidrig sind und im Widerspruch zum Europarecht stehen, sondern auch elementare Kinderrechte gefährden. In dem Gesetzesentwurf enthaltene Maßnahmen widersprechen den grundlegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland verpflichtet, das Wohl aller Kinder – unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus – in den Vordergrund zu stellen.

Zahlreiche Fachorganisationen haben sich bereits in Stellungnahmen u.a. zu den im Gesetzesvorschlag vorgesehenen pauschalen Leistungskürzungen geäußert und bewerten diese als nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar, darunter die Gesellschaft für Freiheitsrechte, der Paritätische Gesamtverband, Pro Asyl, die Diakonie Deutschland oder auch die Evangelische und Katholische Kirche.

Wir teilen diese Auffassung und fordern Sie daher eindringlich auf, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Untenstehend senden wir Ihnen einige aus unserer Sicht besonders wichtige Punkte aus kinderrechtlicher Perspektive hinsichtlich der geplanten Leistungskürzungen. Auch weitere Aspekte dieses und des zum „Sicherheitspaket“ der Bundesregierung gehörenden weiteren Gesetzentwurfs (Bundesdrucksache 20/12806), sind mit Blick auf Kinder und ihre Rechte höchstproblematisch, unter anderem die vorgesehenen Verschärfungen im Jugendstrafrecht und im Bereich des Datenschutzes.

Zudem betrachten wir die Diskussion um Zurückweisungen und Inhaftierungen an den deutschen Grenzen mit großer Sorge: Rechtswidrige Zurückweisungen, Migrationshaft für Kinder und andere Menschen- und Kinderrechtsverletzungen sind seit Jahren Realität an den europäischen Außengrenzen.¹ Diese Praxis mindert Migration jedoch nicht, sondern verursacht mehr Leid und gefährdet zudem die europäische Freizügigkeit. Statt ähnliche Maßnahmen zu ergreifen, sollte Deutschland sich zum Beispiel auf die Umsetzung der neuen EU-Aufnahmerichtlinie im Rahmen der GEAS-Reform konzentrieren.

Gerne bieten wir Ihnen hierzu ein Gespräch an. Für die Terminfindung kann sich Ihr Büro an  wenden.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Siehe hierzu z.B. den Bericht von Terre des Hommes „Vor Mauern und hinter Gittern“ (2023).

Der Gesetzentwurf zum sogenannten „Sicherheitspaket“ der Bundesregierung ist unter anderem aufgrund folgender Punkte aus Sicht der Kinderrechtsorganisationen abzulehnen:

- Der Gesetzentwurf sieht drastische Verschärfungen im AsylbLG vor. Bereits jetzt leben Kinder im Asylbewerberleistungsbezug oft am Rande des Existenzminimums unter äußerst prekären Bedingungen und sind, u.a. durch ihre Wohnsituation in Erstaufnahmeeinrichtungen von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen.²
- Zukünftig sollen Personen, für deren Asylverfahren ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist (sog. „Dublin-Fälle“), nur noch für zwei Wochen Leistungen erhalten, die nicht mehr als das physische Existenzminimum gewähren. Danach sollen sie grundsätzlich von Leistungen ausgeschlossen werden. Ausnahmen sollen nur in Fällen „außergewöhnlicher Härte“ gelten. Dies hieße in der Praxis: Ganze Gruppen von Menschen würden mittellos und müssten ohne Unterkunft, Nahrung oder Gesundheitsversorgung ausharren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, ist eine Leistungskürzung auf null nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.³
- Die „außergewöhnliche Härte“ ist eine sehr hohe Hürde. Für Kinder ist im aktuellen Gesetzesentwurf zwar der Anspruch auf Leistungen „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ vorgesehen – vom Wortlaut her aber auch nur bei einer „außergewöhnlichen Härte“.⁴ Vor dem Hintergrund des Kindeswohlvorrangs müssen Kinder und ihre Familien grundsätzlich von Leistungskürzungen ausgenommen werden. Dies muss eindeutig geregelt werden. Es ist zum Beispiel unklar, wie Kindern eine Unterkunft und ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährt werden soll, wenn es ihren Eltern verwehrt bleibt.
- Es ist unklar, wie die Neuregelungen in Bezug auf die Wohnverpflichtung zu verstehen sind. Der Widerspruch zwischen Wohnsitznahmeverpflichtung nach § 47 Abs. 1a AsylG und einem pauschalen Leistungsausschluss wirft die Frage auf, auf welcher Rechtsgrundlage zum Beispiel Wasser, Heizung und Lebensmittel in der Erstaufnahmeeinrichtung gewährt werden sollen. Sollten Personen, deren Leistungen gestrichen werden, aus den Unterkünften ausgewiesen werden, würden vielen Personen - auch Kindern und Familien - die Obdachlosigkeit drohen.⁵
- Die Logik des Gesetzesvorschlags ist, dass Menschen ihren Leistungsanspruch alternativ in einem anderen europäischen Staat geltend machen könnten. Doch in der Regel können die Personen nicht selbstständig ausreisen und ein menschenwürdiges Leben ist, aufgrund der schlechten Bedingungen vor Ort, nicht in allen EU-Mitgliedstaaten möglich.⁶ Das Prinzip des vorrangigen Kindeswohls ist hier ausschlaggebend.
- Die neue EU-Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346) sieht in Art. 21 vor, dass Minderjährige einen Anspruch auf eine uneingeschränkte Gesundheitsversorgung haben, ebenso wie Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen. Letzteres ist nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aufgrund des Verbots, Leistungen nach § 6 AsylbLG zu gewähren, nicht erfüllt.

² Siehe hierzu z.B. eine [gemeinsame Stellungnahme von über 200 Organisationen](#) (2024).

³ Siehe hierzu z.B. die Stellungnahmen der [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) (2024), der [Diakonie](#) (2024) oder [Pro Asyl](#) (2024).

⁴ Siehe hierzu z.B. die [Stellungnahme der GGUA](#) (2024).

⁵ Siehe hierzu z.B. die Stellungnahmen der [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) (2024), der [Diakonie](#) (2024) oder [Pro Asyl](#) (2024).

⁶ Ibid.